

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit gibt hiermit seine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz durchgeführt wird (Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung - StKJHG-DVO), ab.

Grundsätze: Kooperation (StKJHG §1)

Es wird angeregt, zu der im StKJHG festgeschriebene Kooperation mit Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit (Erläuterungen §1/7) auch in der DVO eine entsprechende Konkretisierung vorzunehmen.

Fachliche Ausrichtung (StKJHG §7)

Wie schon in der Stellungnahme zum StKJHG vom 17.05.2013 wird auch hier nochmals das klare Bekenntnis zu einer qualifizierten Fachlichkeit ausdrücklich als wesentlicher Schritt zur Weiterentwicklung der Qualität in diesem Handlungsfeld begrüßt, dies nicht zuletzt deshalb, weil im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit mit einer entsprechenden Klärung bereits in den letzten Jahren die besten Erfahrungen gemacht wurden.

Zum Begriff „JugendarbeiterIn“

Nach der in unserer Stellungnahme zum StKJHG vom 17.05.2013 ausdrücklich begrüßten Eliminierung der immer wieder zu Missverständnissen führenden Bezeichnung „JugendarbeiterIn“ (wird immer mit der Offenen Jugendarbeit assoziiert) aus dem Gesetzestext ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass bei beinahe allen in der DVO angeführten Hilfeformen dieser Begriff wiederum eingeführt wird. Auch im Namen des Bundesnetzwerks Offene Jugendarbeit (boJA) – wird zum wiederholten Male festgestellt, dass aus Sicht der Offenen Jugendarbeit keine anerkannte Ausbildungseinrichtung existiert, die zur Qualifikation als JugendarbeiterIn befähigen würde, und zwar weder im Ausmaß von 60 noch von 120 ECTS-Punkten.

Sehr wohl gibt es seit einigen Jahren den Hochschullehrgang für Jugend- und Soziokulturarbeit als Grundqualifikation für die Offenen Jugendarbeit, der 60 ECTS-Punkten entspricht und zum Jugend- und Soziokulturpädagogen/zur Jugend- und Soziokulturpädagogin qualifiziert und bereits von zahlreichen MitarbeiterInnen auch der Kinder- und Jugendhilfe absolviert wurde. Es wird daher angeregt, den Begriff „JugendarbeiterInnen“ durch den Begriff „Jugend- und Soziokulturpädagoge/in“ zu ersetzen bzw. diesen bei den Hilfeformen, für die eine Ausbildung entsprechend 120 ECTS-Punkten verlangt wird, ersatzlos zu streichen.

Wir regen daher an, diesen bereits etablierten und auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anerkannten Hochschullehrgang für Jugend- und Soziokulturarbeit (inklusive eines geplanten Aufbaulehrgangs) in die Liste der Qualifikationsinstanzen aufzunehmen.

Mangelnde Systematik

Im einigen Bereichen jedoch erscheinen die in der DVO aufgelisteten Qualifikationen bzw. Qualifikationsnachweise in ihrer Systematik aus fachlich-inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar:



So erschließt sich etwa nicht, warum für eine Tätigkeit im Bereich der Krisenintervention Ausbildungsnachweise einmal entsprechend 60 ECTS-Punkten (I.E) und zweimal entsprechend 120 ECTS-Punkten (I.I bzw. III.G) vorgesehen sind, während an andere Stelle (I.L) gar kein entsprechender Nachweis gefordert werden soll.

Inhaltlich ebenso wenig nachvollziehbar erscheint der erforderliche Nachweis von 120 ECTS-Punkten ausgerechnet für die Beschäftigung im Bereich der Sozialpädagogischen Jugendbegleitung (III.B) sowie in der Sozialpädagogischen Familienhilfe III.C).

Sollte jedoch - wie aus vorangegangenen Diskussionen durchaus ableitbar - eine angestrebte Angebotseinschränkung bei der Gewährung insbesondere der beiden letztgenannten Hilfen für diese Durchbrechung der Qualifikations-Systematik verantwortlich sein, so wird dringend angeregt, quantitative Steuerungsziele nicht über die Schiene der Qualifikationserfordernisse zu verfolgen.

Flexibilisierung von Hilfen

Aus Sicht des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit ist es nicht nachvollziehbar, dass die im StKJHG ausdrücklich festgeschriebene Möglichkeit, aufgrund von regionalen Konzepten flexible Hilfen zu entwickeln und so das starre System der Versäulung von Hilfen aufzubrechen (StKJHG §7(4), in der DVO keinerlei Erwähnung findet. Es wird daher angeregt, diese flexiblen Regelungen in der DVO zu verankern.

Koordination fachbereichs- bzw. abteilungsübergreifender Entwicklungen

Aus gegebenem Anlass wird also angeregt, den bereits **bestehenden gemeinsamen Qualitätszirkel** für die Qualifizierung von MitarbeiterInnen in der Offenen Jugendarbeit aus KF-Universität, Pädagogischen Hochschulen sowie den Abteilungen 6 und 11 aufzuwerten und mit entsprechenden Kompetenzen zur Bearbeitung fachbereichsübergreifender Thematiken auszustatten und. Konkret wird also vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf der DVO zum StKJHG um einen neuen Abschnitt 3 „Abteilungsübergreifender Qualitätszirkel“ wie folgt zu ergänzen:

3. Abschnitt

Abteilungsübergreifender Qualitätszirkel (§ 1Abs. 7 sowie § 7 StKJHG)

§ 3

Aufgaben

(1) Zur Koordination von fachbereichs- sowie abteilungsübergreifenden Entwicklungen zwischen der Fachbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Offene Jugendarbeit bzw. zwischen den Abteilungen 11 Soziales - Referat Planung und Qualitätsentwicklung und der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Referat Gesellschaft und Diversität wird der seit 2008 bestehende Qualitätszirkel insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- Entwicklung (regionaler, flexibler) Kooperationsmodelle zwischen den Fachbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Offene Jugendarbeit
- Begleitung und Evaluierung fachbereichsübergreifender (regionaler, flexibler) Kooperationsmodelle zwischen den Fachbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Offene Jugendarbeit
- Abstimmung der Qualifikationsanforderungen zwischen den Fachbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Offene Jugendarbeit
- Klärung der wechselseitigen Anerkennungsmodalitäten für einschlägige Ausbildungsgänge

(2) Der Abteilungsübergreifende Qualitätszirkel gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Gründe für die Beendigung der Funktion,
3. die Einberufung der Sitzungen.

Die Geschäftsordnung ist von der Landesregierung zu genehmigen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Abteilungsübergreifende Qualitätszirkel besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung 11 Soziales - Referat Planung und Qualitätsentwicklung;
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft - Referat Gesellschaft und Diversität;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung Sozialpädagogik am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft der KF-Universität Graz;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt);
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz);
6. eine Vertreterin/ein Vertreter, welche/r vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ aus dem Kreis der privaten Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 7 StKJHG) vorgeschlagen wird;
7. eine Vertreterin/ein Vertreter, welche/r vom Verein „Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit“ vorgeschlagen wird.

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirates werden von der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Die Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendhilfebeirates.

(3) Für den Kinder- und Jugendhilfebeirat ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

Der Inhalt des § 5 und § 6 kann in der gleichen Weise wie für den Kinder- und Jugendhilfebeirates übernommen werden.

Für eine gemeinsame Ausdifferenzierung der Qualifizierungsvoraussetzungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (STKJHG und OJA) soll auch im Rahmen des Projekts - JUWON JUgendWOhlfahrt Neu, eine handlungsfeldübergreifende Lösung (Festlegung und Auflistung der anerkannten Qualifikationen) gefunden werden. Dafür kann auch der Abteilungsübergreifende Qualitätszirkel diese Rahmenbedingungen überprüfen und festlegen.

ASP Florian Arlt
Geschäftsführer

Graz, am 19.11.2013

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Karmeliterplatz 2 _ 8010 Graz _ Tel +43 316/90 370-121_ office@dv-jugend.at _ www.dv.jugend.at _ ZVR-Zahl: 531839399

